



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundregel	3
§ 2 Rechtsorgane	3
§ 3 Rechtsgrundsätze	3
§ 4 Einleitung des Verfahrens	3
§ 5 Einsprüche	4
§ 6 Strafen	5
§ 7 Behandlung besonderer Rechtsfälle	6
(1) <i>Unberechtigtes Spielen</i>	6
(2) <i>Spielerpässe</i>	6
(3) <i>Ahndung von Vergehen nach Ablauf der Einspruchsfrist</i>	7
(4) <i>Wiedergutmachung bei Spielabbruch</i>	7
(5) <i>Strafen bei ungültigen Meisterschaftsspielen</i>	7
(6) <i>Regelverstoß des Schiedsrichters</i>	7
§ 8 Automatische Strafen	7
§ 9 Vorsperren	8
§ 10 Einstweilige Anordnungen	8
§ 11 Zuständigkeiten	8
§ 12 Entscheidungen	9
§ 13 Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen	9
§ 14 Vertretung vor Rechtsorganen	10
§ 15 Verfahrensvorschriften	10
§ 16 Strafangebot	12
§ 17 Einzelentscheid des Obmannes des Rechtsausschusses	13
§ 18 Ladungen	13
§ 19 Beweismittel	14
§ 20 Sofortsperrern	14
§ 21 Beschwerde und Beschwerdegründe	14
§ 22 Einlegung der Beschwerde	15
§ 23 Formelle Ablehnung einer Beschwerde	15
§ 24 Verfahrensvorschriften	16



Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. Rechtsordnung (RO)

Stand:
12.03.2020

§ 25	Zurücknahme einer Beschwerde	16
§ 26	Inkrafttreten der Beschlüsse	16
§ 27	Wiederaufnahme von Verfahren	17
§ 28	Gnadengesuch	18
§ 29	Verjährung	19
§ 30	Gebühren und Kosten, Allgemeines	19
§ 31	Einsprüche und Beschwerden	20
	1. Einsprüche	21
	2. Beschwerden	20
§ 32	Kostenentscheidung	21
§ 33	Haftung der korporativen Mitglieder des VBF e.V.	21

Anmerkung:

Diese Ordnung ist seit Oktober 2007 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte auf der VVS 03/2020

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.



§ 1

Grundregel

Die korporativen Mitglieder des VBF e.V. und ihre Angehörigen unterwerfen sich in allen sportlichen Angelegenheiten der Rechtsprechung des VBF e.V.. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden mit Strafen geahndet.

Der Gerichtsbarkeit unterliegen BSGen und andere Freizeit- und Breitensportvereine oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Ereignisses Mitglied des VBF e. V. waren.

§ 2

Rechtsorgane

Die Rechtspflege im VBF e.V. wird ausgeübt durch unabhängige Rechtsorgane (Rechts- und Beschwerdeausschuss), deren Mitglieder gemäß den Bestimmungen der Satzung des VBF e.V. gewählt werden und bei Ausübung ihrer unparteiischen Tätigkeit nur den geschriebenen sportlichen Gesetzen und Ordnungen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind.

§ 3

Rechtsgrundsätze

Als Rechtsgrundsätze dienen den Rechtsorganen die Satzungen und Ordnungen des VBF e.V. sowie die Fußballregeln.

§ 4

Einleitung des Verfahrens

1. Unter Strafe gestellt werden alle Verstöße gegen die sportlichen Gesetze sowie gegen die Gesetze des sportlichen Anstandes unter anderem:
 - a) rohes Spiel,
 - b) sportwidriges Verhalten,
 - c) Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Vereinslinienrichter, Mitspieler, Gegner und Zuschauer,
 - d) Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen des Schiedsrichters,



- e) aufreizende Bemerkungen und Gesten, gleichgültig an wen sie gerichtet sind,
- f) lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben,
- g) eigenmächtiger Spielabbruch,
- h) unberechtigtes Spielen.

Vorgenannte Vergehen können neben den durch den Schiedsrichter verhängten Strafen (Verwarnung oder Platzverweis) durch die Rechtsinstanzen des VBF e.V., insbesondere durch den Rechtsausschuss mit Sperre, in besonders schweren Fällen mit Ausschluss bestraft werden.

2. Zu Anträgen oder Meldungen zwecks Einleitung eines Verfahrens sind berechtigt:
 - a) die Mitarbeiter des VBF e.V.,
 - b) das/die nach der Satzung für das jeweilige korporative Mitglied des VBF e.V. vertretungsberechtigte(n) Vorstandsmitglied(er) der korporativen Mitglieder des VBF e.V.,
 - c) Schiedsrichter im Rahmen des Melderechts, wobei der Bericht des Schiedsrichters über ein besonderes Vorkommnis stets einen Antrag darstellt.

Dies gilt entsprechend bei den §§ 5, 22, 28 und 29 RO.

3. In allen Fällen sind die Anträge in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. einzureichen.
4. Erhält ein Rechtsorgan in einer Verhandlung Kenntnis von Verstößen dieser Art oder stellt es diese in einer Verhandlung fest, so ist es verpflichtet, den Schuldigen auch ohne Antrag unter Beachtung des § 15 RO in derselben oder in einer neuen Verhandlung zu bestrafen.

§ 5

Einsprüche

Einsprüche sind in einfacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen - soweit im Einzelfall nicht eine andere Frist bestimmt ist - mit Begründung bei der Geschäftsstelle des VBF e.V. einzulegen. Die angefochtene Entscheidung des VBF e.V. gilt als am dritten Tag nach Absendung als bekannt gegeben.

Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters auf dem Spielfeld werden nicht zugelassen.

Einsprüche, die sich aufgrund von Fehlern der Organe und Ausschüsse des VBF e.V.



sowie der Geschäftsstelle des VBF e.V. ergeben, sind zulässig. Ausgenommen hiervon bleiben falsche und unwahre Angaben, die mit oder ohne Verschulden der korporativen Mitglieder des VBF e.V. gemacht worden sind.

Die schriftliche Form des Einspruchs bzw. der Beschwerde nach § 22 RO ist vorgeschrieben und muss von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein. Zur Wahrung der Frist genügt jedoch telegraphische Übermittlung, sofern bei Verhandlungsbeginn der Einspruch mit eigenhändiger Unterschrift vorgelegt wird. Ein Einspruch kann rechtswirksam per E-Mail eingelegt werden. Dieser Einspruch wird dann von der Geschäftsstelle mit einer Eingangsbestätigung an den Absender bestätigt und per E-Mail versandt.

Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 6

Strafen

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 500,00 Euro,
- d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein VBF-Amt oder ein Amt eines korporativen Mitglieds des VBF e.V. zu bekleiden,
- e) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete oder dauernde Sperre,
- f) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem VBF e.V.,
- g) Aberkennung von Punkten bereits ausgetragener Spiele, ohne dass ein anderes korporatives Mitglied des VBF e.V. in den Genuss von Punkten kommt,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Suspendierung eines korporativen Mitgliedes des VBF e.V.,
- j) Punktabzüge in der laufenden und ggf. kommenden Saison je nach Schwere der in § 4 Nummer 1 ff Rechtsordnung



Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen aus disziplinierenden Gründen zulässig.

Für Geldstrafen gegen Einzelmitglieder haften diese und ihr korporatives Mitglied des VBF e.V. als Gesamtschuldner.

Die Gewährung von Bewährungsfristen ist bis auf die Ausnahme im § 28 RO unzulässig.

Eine Bestrafung mit rückwirkender Kraft wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen ist unzulässig.

Anstelle der genannten Strafen kann auch eine Sperre für eine Anzahl von tatsächlich stattfindenden Pflichtspielen der SpO erkannt werden. Während dieser Sperre ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr seines Vereines gesperrt.

§ 7

Behandlung besonderer Rechtsfälle

(1) Unberechtigtes Spielen

Spieler, die aus eigenem Verschulden unberechtigt an Spielen teilnehmen, sind auf Einspruch innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit einer Sperre zu belegen. Dem schuldigen korporativen Mitglied des VBF e.V. ist das Spiel verloren und dem Gegner gewonnen zu werten. Gleichzeitig ist eine Geldstrafe verwirkt. Sonstige Schuldige sind in Strafe zu nehmen. Ist dem betreffenden korporativen Mitglied des VBF e.V. Fahrlässigkeit oder sonstiges schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen, so wird das Spiel nicht gewertet und neu angesetzt. An diesem Spiel darf der Spieler nicht teilnehmen, der an dem nicht gewerteten Spiel unberechtigt mitgewirkt hat. Fahrlässig handelt u.a., wer die in dem Anmeldebogen gemachten Angaben nicht auf den Wahrheitsgehalt geprüft hat.

Korporative Mitglieder des VBF e.V. und Mannschaften, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind mit einer Geldstrafe von 70,00 € und im Wiederholungsfall mit bis zu 140,00 € zu belegen.

(2) Spielerpässe

Mit einer Spielsperre nicht unter drei Monaten bzw. bei Verantwortlichen der korporativen Mitglieder des VBF e.V. mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 Euro wird belegt:

- a) wer wissentlich unter falschem Namen spielt,
- b) wer falsche Nachweise anwendet,
- c) wer unbefugt Eintragungen in einem Spielerpass vornimmt,
- d) wer dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.

Es sind sowohl bei Verhandlungen als auch bei jedem Spiel und für jede Mannschaft die Spielerpässe vorzulegen.

(3) Ahnung von Vergehen nach Ablauf der Einspruchsfrist

Ein Spiel, welches nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen durch Einspruch angefochten wird, ist mit dem auf dem Spielfeld erzielten Ergebnis zu werten. Stellen sich nach diesem Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten heraus, so kann das Vergehen nur mit Geldstrafe oder Sperre für den Spieler geahndet werden.

Weiterhin kann gegen das korporative Mitglied des VBF e.V. eine Strafe nach § 6 Absatz g), h) und i) RO ausgesprochen werden.

(4) Wiedergutmachung bei Spielabbruch

Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch, so kann dem schuldigen korporativen Mitglied des VBF e.V. die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens auferlegt werden. Hierzu zählt insbesondere der Fahrgeldersatz für maximal 16 Spieler. Maßgebend ist die Anzahl der im Spielberichtsbogen angegebenen Spieler. Diese Wiedergutmachung ist innerhalb von 14 Tagen zu beantragen.

(5) Strafen bei ungültigen Meisterschaftsspielen

Die in einem für ungültig erklärten Meisterschaftsspiel verhängten Strafen bleiben bestehen, wenn die Rechtsorgane nicht ausdrücklich anders entscheiden.

(6) Regelverstoß des Schiedsrichters

Auf Neuansetzung eines Spiels im Falle des Einspruchs nach § 5 RO ist zu entscheiden bei Regelverstoß des Schiedsrichters, sofern dieser direkt und unmittelbar das Torergebnis beeinflusst hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Tordifferenz beeinträchtigt haben würde, es sei denn, das Spiel war bei Geschehen des Regelverstoßes nach menschlichem Ermessen bereits zugunsten der durch den Regelverstoß begünstigten Mannschaft entschieden.

§ 8

Automatische Strafen

Automatische Strafen sind in der Spielordnung geregelt und nicht anfechtbar.

§ 9

Vorsperren

Einstweilige Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin sind zulässig als Vorsperre:

- a) gegen Spieler, die sich des rohen Spielens, der Tätlichkeit oder der Beleidigung schuldig gemacht haben, auch ohne dass ein Platzverweis erfolgt ist,
- b) gegen Spieler, die sich als Zuschauer, Platzordner oder Schiedsrichterassistenten Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Spieler oder Zuschauer zuschulden kommen ließen,
- c) gegen Angehörige des korporativen Mitglieds des VBF e.V., Mannschaften und korporative Mitglieder des VBF e.V. bei anderen Vergehen, die nicht mit einem Spiel in Zusammenhang standen,
- d) gegen korporative Mitglieder des VBF e.V., deren Mitglieder und Mannschaften bei schweren Vergehen gegen die Platzdisziplin, gleichgültig ob sie Platz- oder Gastverein waren.

§ 10

Einstweilige Anordnungen

Zuständig für den Erlass einstweiliger Anordnungen in den Fällen des § 9 RO ist der Rechtsausschuss. Ausnahmen sind im § 26 RO geregelt.

Einstweilige Anordnungen können ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Eine mündliche Verhandlung muss in diesen Fällen 14 Tage nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung an die Beteiligten vor dem zuständigen Rechtsorgan stattfinden.

Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuständigkeiten

Die Rechtspflege wird in erster Instanz durch den Rechtsausschuss und in zweiter Instanz durch den Beschwerdeausschuss wahrgenommen.

§ 12

Entscheidungen

- (1) Die schriftlichen Entscheidungen der Rechtsorgane bedürfen einer Begründung unter Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen, aufgrund deren der Beschluss erfolgt ist, sowie einer Belehrung über mögliche Rechtsmittel (siehe §§ 21 und 26 RO). Die Entscheidungen sind den betroffenen Beteiligten nach Schluss der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben. Die Belehrung kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Erfolgt der Beschluss ohne mündliche Verhandlung, so gilt er durch Postzustellung nach drei Tagen als bekannt gegeben.
- (3) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind Art des Rechtsmittels, die Rechtsfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 13

Ausscheiden und Befangenheit der Mitglieder von Rechtsorganen

Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in Angelegenheiten, die ihn selbst oder das kooperative Mitglied des VBF e.V., dem er angehört, betreffen, nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Auf Antrag kann ein Mitglied eines Rechtsorgans wegen Befangenheit abgelehnt werden, nicht jedoch die Instanz in ihrer Gesamtheit. Die Entscheidung hierüber trifft das Rechtsorgan ohne Mitwirkung des Mitglieds, gegen das sich der Antrag richtet.

Der Antrag muss begründet sein. Anträge gegen Ausschussmitglieder, die lediglich mit deren Zugehörigkeit zu einem korporativen Mitglied des VBF e.V. begründet werden, sind unzulässig.

Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 14

Vertretung vor Rechtsorganen

Ein korporatives Mitglied des VBF e.V. oder ein Angehöriger derselben kann höchstens zwei ehrenamtlich tätige Kameraden des eigenen korporativen Mitglieds des VBF e.V., die der Geschäftsstelle des VBF e.V. gemeldet sein müssen und von denen die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden kann, mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 15

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsorgane des VBF e.V. ergehen in der Regel aufgrund mündlicher Verhandlungen. Soweit eine sachliche Klärung und Entscheidung, insbesondere bei unstreitigem Sachverhalt, aus den vorhandenen Unterlagen möglich ist, kann von einer mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Ausschuss-Obmannes Abstand genommen werden.
- (2) Die Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
- (3) Korporative Mitglieder des VBF e.V., die vor einer Verhandlung der ersten Instanz schriftlich erklären, dass sie auf eine mündliche Verhandlung verzichten, bringen damit zum Ausdruck, dass sie mit einem Beschluss im schriftlichen Verfahren einverstanden sind. Im Falle der Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung kann der Ausschuss nach Lage der Akten entscheiden und in einer folgenden Beschwerde sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen.
- (4) Eine Verzichtserklärung zur Verhandlung muss der betreffenden Instanz über die Geschäftsstelle des VBF e.V. in schriftlicher Form gemeldet werden, andernfalls wird eine solche nicht anerkannt.
- (5) Ist eine Verhandlung erforderlich, soll diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Spieltag durchgeführt werden.

- (6) Spieler, die in einem Spieljahr in kürzeren Abständen wegen Verstoßes gegen die Spielregeln oder den sportlichen Anstand dreimal verwahrt werden, können vom Rechtsausschuss zu einer Verhandlung geladen und über die Sperre nach § 14 Absatz 7 SPO hinaus mit einer Sperre von einer weiteren Spielwoche belegt werden. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde möglich.
- (7) Ohne vorherige Kenntnis der erhobenen Beschuldigung und ohne ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung kann kein korporatives Mitglied des VBF e.V. oder dessen Angehöriger bestraft werden, es sei denn, die Strafe besteht aus einer Geldstrafe bis zu 100,00 Euro und/oder einer Sperre bis zu sechs Wochen. Die Einschränkung auf den vorstehenden Strafenkatalog entfällt, wenn dem Beschuldigten die erhobene Beschuldigung zusammen mit der Ladung zur Verhandlung gemäß § 16 RO mitgeteilt wird, und er der Verhandlung unentschuldigt fernbleibt.
- (8) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Nach Erläuterung des Sachverhalts der zur Verhandlung stehenden Sache ermahnt er die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum, sofern dies erforderlich erscheint. Anschließend gibt er den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge und vernimmt die Parteien und Zeugen. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsorgans befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die Verhandlung einzubringen. Den Beschuldigten muss ausreichend Verteidigungsmöglichkeit gewährt werden.
- (9) Die Beisitzer, Parteien und Beschuldigten sowie Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind, können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit der Fragestellung von Personen, die nicht dem Gericht angehören, entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Parteien, Zeugen und Beschuldigte können, wenn sie trotz Ermahnung den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen, von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen Ordnungsstrafen in Form von Verwarnungen, Verweisen oder Geldstrafen bis zu 50,00 Euro verhängt werden.
- (11) Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien und die Beschuldigten das Schlusswort.

- (12) Die Beschwerdeberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.
- (13) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (14) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden in der Regel mit einer Begründung verkündet. Der Vorsitzende ist berechtigt, von der Verkündung und deren Begründung abzusehen. Die Vereine sind verpflichtet, den mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluss ihrem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb der Beschwerdefrist bekannt zu geben. Sofern unmittelbar Betroffene auf eine schriftliche Begründung verzichten, hat dies zur Folge, dass die Entscheidung mit der Verkündung Rechtskraft erlangt.
- (15) Das zuständige Rechtsorgan kann, insbesondere wenn eine Sache spruchreif ist, verhandeln und entscheiden, falls eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Auf jeden Fall wird verhandelt und nach Lage der Akten entschieden, sofern einer zweiten Ladung nicht Folge geleistet wird.
- (16) Ein Verfahren kann auch durchgeführt werden, wenn sich ein Beschuldigter diesem durch Austritt aus dem VBF e.V. zu entziehen versucht.
- (17) Sofern kein weiteres Rechtsmittel gegeben ist, ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen und anzugeben, dass der verbandsinterne Rechtsweg damit abgeschlossen ist.

§ 16

Strafangebot

In Fällen, in denen der Rechtsausschuss nach Aktenlage zu einer Verurteilung des Betroffenen zu einer Spielsperre bis zu höchstens sechs Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 100,00 Euro entscheiden würde, ist ein schriftliches Verfahren zulässig. Dem Betroffenen ist das schriftliche Strafangebot vom Rechtsausschuss zur Kenntnis zu geben mit der Maßgabe, dass der Betroffene das Strafangebot innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen (Poststempel) nach Absendung des Angebots durch die Geschäftsstelle des VBF e.V. ablehnen kann.

Wird das Strafangebot nicht abgelehnt oder legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht rechtzeitig ein, gilt es als angenommen, und es ist keine Beschwerde zugelassen.

Wird das Strafangebot abgelehnt, hat der Rechtsausschuss aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

Der Rechtsausschuss ist bei dieser Entscheidung an das ursprüngliche Strafangebot nicht gebunden und § 24 Absatz 3 RO gilt in diesen Fällen insoweit nicht.

§ 17

Einzelentscheid des Obmannes des Rechtsausschusses

Der Obmann des Rechtsausschusses oder dessen Stellvertreter können jederzeit allein entscheiden oder einem Mitglied des Rechtsausschusses jeden Vorgang zur alleinigen Entscheidung übertragen.

Die Sache darf dem Obmann des Rechtsausschusses, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Ausschusses zum Alleinentscheid nicht übertragen werden, wenn bereits in einem Termin zur mündlichen Verhandlung zur Hauptsache verhandelt worden ist.

Vor dem Alleinentscheid kann nach Anhörung der Parteien die Sache auf den Rechtsausschuss zurück übertragen werden, wenn es sich ergibt, dass die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder sportrechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung zum Alleinentscheid ist dann ausgeschlossen.

§ 18

Ladungen

Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung vor dem Rechtsausschuss oder Beschwerdeausschuss beträgt fünf Tage. Für den Fristbeginn gilt die Ladung bei Postzustellung nach drei Tagen als bekannt gegeben. In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.

Wer der frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung nicht Folge leistet, wird, wenn keine begründete Entschuldigung vorliegt, in eine Ordnungsstrafe von 40,00 Euro, bei erneuter Ladung 60,00 Euro, genommen und hat alle entstandenen Kosten der anderen geladenen und erschienenen Beteiligten zu tragen.

Begründete Entschuldigungen müssen beim zuständigen Ausschuss spätestens zum Verhandlungsbeginn vorliegen.

§ 19

Beweismittel

- (1) Als Beweismittel sind Zeugen, Urkunden und Videoaufzeichnungen zugelassen. Eidesstattliche Versicherungen und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (2) Verweist die Beschwerdeinstanz ein Verfahren an die Vorinstanz zurück, ist der hiernach zuständige Ausschuss berechtigt, ein Mitglied des Beschwerdeausschuss über tatsächliche, aus den Akten nicht eindeutig festzustellende Sachverhalte zu hören.

§ 20

Sofortsperrn

Der Rechtsausschuss ist berechtigt, eine Sofortsperr auszusprechen, die auch nicht durch Einlegen einer Beschwerde unterbrochen werden kann, sofern der Beschuldigte mit einer Mindestsperr von zwei Monaten oder wegen Tätlichkeit, Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistenten-Beleidigung bestraft worden ist.

§ 21

Beschwerde und Beschwerdegründe

Gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses kann Beschwerde beim Beschwerdeausschuss nur eingelegt werden, wenn

1. Die Entscheidung des Rechtsausschusses auf einem Verfahrensfehler beruht oder
2. die Entscheidung des Rechtsausschusses darauf beruht, dass Rechtsanwendung bzw. Rechtsauslegung durch den Rechtsausschuss im Widerspruch zu Satzung oder Ordnungen des VBF e.V. steht oder
3. neue Tatsachen behauptet und mit neuen Beweismitteln belegt werden.

§ 22

Einlegung der Beschwerde

1. Die Frist für eine Beschwerde nach § 21 RO beträgt 14 Tage seit der Absendung (Poststempel) der anzufechtenden Entscheidung.
2. Das Rechtsmittel in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung von Beweismitteln und einer entsprechenden Begründung sowie die Beschwerdegebühr nach § 31 RO müssen der Geschäftsstelle des VBF e.V. innerhalb der Beschwerdefrist zugehen. Ein Versäumnis der Rechtsmittelfrist hat dessen Verwerfung zur Folge.
3. Eine Beschwerde kann nur durch in erster Instanz unmittelbar Betroffene oder von Beteiligten, sofern sie ein unmittelbar berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen, eingelegt werden.
4. Die Beschwerde kann sich auch gegen einzelne Teile des Beschlusses oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt der Beschluss nur insoweit, als er angefochten ist.
5. Über die Beschwerde soll innerhalb von 18 Tagen nach ihrem Eingang entschieden werden.

§ 23

Formelle Ablehnung einer Beschwerde

Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde ohne Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn die Beschwerde nicht frist- und ordnungsgemäß eingereicht oder die Beschwerdegebühr nicht fristgemäß eingezahlt wurde.

Eine nach § 21 RO offensichtlich unbegründete Beschwerde kann vom Beschwerdeausschuss ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden.

Hat bis zur Zurückweisung einer derartigen Beschwerde ein Spieler, für den diese Beschwerde eingelegt wurde, gespielt, dann war er während dieser Zeit nicht spielberechtigt. Der Rechtsausschuss ist in diesem Falle verpflichtet, gemäß § 7 RO zu verfahren.

§ 24

Verfahrensvorschriften

In der Beschwerdeinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu behandeln. Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, Mitglieder der bisher beteiligten Ausschüsse über tatsächliche, aus den Akten nicht eindeutig zu entnehmende Vorkommnisse zu hören.

Bei Verfahrensmängeln durch den Rechtsausschuss ist die Sache an den Rechtsausschuss zurückzuverweisen, soweit eine abschließende Entscheidung aufgrund des Beschwerdeverfahrens nicht möglich ist.

§ 25

Zurücknahme einer Beschwerde

Eine Beschwerde kann in jedem Stadium des Verfahrens, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuss, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Dies muss dann in dem Beschluss festgehalten werden. Außerdem muss darüber entschieden werden,

- a) dass ausgesprochene Strafen, sofern sie vom Rechtsausschuss befristet wurden, neu festgesetzt werden ohne Änderung und Höhe,
- b) wie die Kostenverteilung (Gebühren und Auslagen) vorzunehmen ist.

§ 23 Absatz 3 RO ist im Falle einer Zurücknahme anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten der Beschlüsse

Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Die Entscheidungen werden rechtskräftig,

- a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Bekanntgabe oder
- b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder dem Verzicht auf Rechtsmittel.

Entscheidungen des Rechtsausschusses, die durch Beschwerde angefochten werden, sind nicht vollstreckbar, es sei denn, der Rechtsausschuss hat eine Sofortsperre ausgesprochen oder der Obmann des Beschwerdeausschusses hat nach Kenntnis des Akteninhalts ohne vorherige Verhandlung durch einstweilige Anordnung eine Vorsperre erlassen.

Hat eine mündliche Verhandlung vor dem Rechtsausschuss stattgefunden und ist eine Sperre ausgesprochen worden, so tritt die Entscheidung mit der mündlichen Verkündung in Kraft.

Legt ein korporatives Mitglied des VBF e.V. gegen diesen Beschluss formgerecht und fristgerecht Beschwerde ein, so kann der Spieler während der Beschwerdezeit weiter spielen, sofern keine Sofort- oder Vorsperre ausgesprochen wurde. Hat ein Spieler nach der Beschlussverkündung des Rechtsausschusses an darauf folgenden Tagen gespielt, ohne dass ordnungsgemäß Beschwerde eingelegt wurde, so war der Spieler nicht spielberechtigt.

Auf die Sonderregelungen in §§ 23 und 25 RO wird verwiesen.

§ 27

Wiederaufnahme von Verfahren

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann der Vorstand des VBF e.V. von sich aus oder auf Antrag einer unterlegenen Partei oder eines Verurteilten innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des betreffenden Beschlusses wiederaufnehmen, wenn

- a) die Entscheidung des erkennenden Rechtsorgans darauf beruht, dass Rechtsanwendung bzw. Rechtsauslegung im Widerspruch zu Satzung oder Ordnungen des VBF e.V. steht oder
- b) neue Tatsachen behauptet und mit neuen Beweismitteln belegt werden, insbesondere solche, die dem Antragsteller unbekannt, dem Gegner jedoch bekannt waren und von ihm bewusst verschwiegen wurden.

Die angefochtene Entscheidung bleibt bestehen, bis das Wiederaufnahmeverfahren abgeschlossen ist.

Bei Abänderung einer Entscheidung werden durchgeführte Spiele nicht wiederholt.

Die Wiederaufnahme eines in erster Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller keine Möglichkeit hatte, in erster Instanz



die Einwendungen zu b) geltend zu machen oder während der Beschwerdefrist Beschwerde einzulegen.

Die Wiederholung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens ist unzulässig.

Vor einer Entscheidung über eine Wiederaufnahme hört der Vorstand des VBF e.V. einen beratenden Ausschuss, der aus einem Angehörigen des Vorstandes des VBF e.V. sowie je einem Angehörigen der am Verfahren beteiligten Ausschüsse besteht und dem nach Möglichkeit ein Jurist angehören soll.

Wer im beratenden Ausschuss mitgearbeitet hat, darf in derselben Sache nach erfolgter Wiederaufnahme nicht im Rechtsorgan tätig sein.

§ 28

Gnadengesuch

Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist der Vorstand des VBF e.V.. Er entscheidet über ein derartiges Gesuch mit zweidrittel Mehrheit.

Der Vorstand des VBF e.V. kann vor seiner Entscheidung Stellungnahmen der am bisherigen Verfahren beteiligten Instanz anfordern.

Als Gnadenerweise kommen in Betracht:

- a) Straferlass,
- b) Strafmilderung,
- c) Umwandlung in eine andere Straftat, insbesondere in eine Geldstrafe, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Ordnungen des VBF e.V. steht.

Bei zeitlich begrenzten Sperrungen und Ausschlussstrafen ist eine Begnadigung nur auszusprechen, wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt sind.

Die Reststrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird der Begnadigte während der Bewährungsfrist in irgendeiner Form straffällig, so wird die frühere Begnadigung widerrufen. Über das Strafmaß ist wegen Verstoß gegen die Bewährungsaufgabe neu zu entscheiden.

Automatische Strafen und Sperrungen bis zu 6 Monate können nicht begnadigt werden.

§ 29

Verjährung

Verstöße gegen den § 4 RO, die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt.

Ehrloses und sittenwidriges Verhalten fallen nicht unter diese Verjährungsfrist.

Vergehen, soweit sie nicht ehrloses und sittenwidriges Verhalten im Sinne des Absatz 2 beinhalten und die bei Einleitung eines Verfahrens länger als drei Monate zurückliegen, können nur noch entsprechend § 6 Absatz b), c) und e) RO bestraft werden.

Verurteilungen sind zu tilgen und dürfen den Betroffenen bei weiterhin bestehender Mitgliedschaft im VBF e.V. nicht mehr entgegengehalten werden,

- a) wenn mehr als zwei Jahre seit Rechtskraft der Verurteilung verstrichen sind, oder
- b) bei Sperren, wenn mehr als zwei Jahre seit ihrer Beendigung verstrichen sind.

Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Strafverfahren oder ist bei Austritt die Verjährungsfrist noch nicht insgesamt verstrichen, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 30

Gebühren und Kosten, Allgemeines

In den Verfahren vor dem Rechts- oder Beschwerdeausschuss werden Kosten erhoben. Die Verfahrenskosten setzen sich aus der jeweiligen Verhandlungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro sowie aus den Auslagen in Höhe von 10,00 Euro für die anderen Verfahrensbeteiligten (korporative Mitglieder des VBF e.V. und Zeugen) zusammen.

Die Verfahrenskosten für Fälle nach den §§ 27 und 28 RO bestimmt der Vorstand des VBF e.V. nach billigem Ermessen.

Die Kosten trägt grundsätzlich derjenige, der in einem Verfahren unterliegt. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.

Wurde ein Verfahren vom VBF e.V. eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruches der VBF e.V. die Kosten.

§ 31

Einsprüche und Beschwerden

1. Einsprüche

Wird der Einspruch zurückgewiesen, so verfällt die Einspruchsgebühr. Hat der Einspruch Erfolg, so ist die Einspruchsgebühr von demjenigen zu zahlen, der schuldhaft zu dem Einspruch Veranlassung gegeben hat.

Liegt ein Verschulden nicht vor, so werden keine Kosten erhoben, so dass die Einspruchsgebühr zurückzuerstatten ist.

Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs entscheidet die Rechtsinstanz über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen (Aufteilung).

2. Beschwerden

Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zur Hälfte vom VBF e.V. zurückzuerstatten.

Im Übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.

Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel oder den Antrag zurücknimmt.

Verweist der Beschwerdeausschuss das Verfahren an den Rechtsausschuss zurück, so trägt der VBF e.V. die Kosten des Beschwerdeverfahrens, so dass die Beschwerdegebühr zurückerstattet wird.



§ 32

Kostenentscheidung

Das Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung von Verfahrenskosten zu entscheiden. Sind Verfahrenskosten gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob sie verfallen, ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind.

Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden.

§ 33

Haftung der korporativen Mitglieder des VBF e.V.

Werden Angehörige des korporativen Mitgliedes des VBF e.V. zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet das korporative Mitglied des VBF e.V., dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.